Ortsrecht der Stadt Viechtach
konsolidierte Fassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads der Stadt Viechtach (Freibadgebührensatzung – FBGS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 001627

Dokumenten-Nummer: 023667

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	03.03.2015	02.03.2015	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	07.03.2015	14.03.2015
1. Änderung	03.11.2015	02.11.2015	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	04.11.2015	05.11.2015
2. Änderung	10.01.2017	09.01.2017	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	11.01.2017	12.01.2017

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
3. Änderung	05.11.2019	04.11.2019	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	07.11.2019	08.11.2019
4. Änderung	09.06.2020	08.06.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 2/2020	09.06.2020	10.06.2020
5. Änderung	10.10.2023	09.10.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 12/2023	10.10.2023	11.10.2023
6. Änderung	02.12.2025	01.12.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 15/2025	02.12.2025	03.12.2025
7. Änderung	07.10.2026	06.10.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 20/2026	13.10.2026	14.10.2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibads der Stadt Viechtach (Freibadgebührensatzung – FBGS)

Vom 03.03.2015

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Freibads erhebt die Stadt Viechtach Gebühren (jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) nach dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Eintrittsgebühren betragen:

Alternative	Eintritt einschließlich Umkleidekabine und Kleideraufbewahrung für	**Nr. 1.1**	**Nr. 1.2**	**Nr. 2.**	**Nr. 3.1**	**Nr. 3.2**
		Einzelkarten (Tageskarten):	**Feierabend-karten (Tageskarten ab 17:00 Uhr):**	**Zwölferkarten (Dutzendkarten):**	**Saisonkarten:**	**Saisonkarten (im Vorverkauf):**
a)	Erwachsene	5,00 €	3,00 €	50,00 €	120,00 €	100,00 €
b)	Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica), Empfänger von Bürgergeld und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, Schüler, Auszubildende und Studenten, Personen mit Bayerwald-Card	4,00 €	2,00 €	40,00 €	50,00 €	45,00 €
c)	Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren	2,00 €	1,00 €	20,00 €	35,00 €	30,00 €

Alternative	Eintritt einschließlich Umkleidekabine und Kleideraufbewahrung für	**Nr. 1.1**	**Nr. 1.2**	**Nr. 2.**	**Nr. 3.1**	**Nr. 3.2**
		Einzelkarten (Tageskarten):	**Feierabend-karten (Tageskarten ab 17:00 Uhr):**	**Zwölferkarten (Dutzendkarten):**	**Saisonkarten:**	**Saisonkarten (im Vorverkauf):**
d)	Familien (Ehepaare, eingetragene Lebens-partnerschaften, nicht-eheliche Lebensgemein-schaften sowie Alleiner-ziehende, soweit sie mit mindestens einem leibli-chen, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkind bis 14 Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben)	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	175,00 €	155,00 €

(2) Die sonstigen Gebühren betragen:

Miete einer Umkleidekabine für eine Badesaison (nur bei der Einlösung einer Eintrittskarte nach § 2 Abs. 1)	30,00 €
Mindestgebühr für die Verunreinigung des Badewassers	50,00 €
Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte	50,00 €
Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte	5,00 €

Bei Überlassung des gesamten oder von Teilen des Freibades für besondere Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr nach gesonderter Vereinbarung.

(3) Freien Eintritt haben

1. Mitglieder der Wasserwacht, die zum Sanitäts- und Rettungsdienst eingeteilt sind. Frei ist auch die gesamte Wasserwacht an zwei Wochentagen ab 18:00 Uhr.
2. Kinder bis 5 Jahre in Begleitung einer geeigneten Begleitperson (die Begleitperson zahlt die entsprechende Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 3.2).
3. Personen mit BayerwaldCard-Plus (freier Eintritt einmal täglich)
4. Personen mit aktivCARD Bayerischer Wald (freier Eintritt einmal täglich)
5. Personen mit Gästekarte der Stadt Viechtach

(4) Ermäßigung auf die Eintrittsgebühr und freier Eintritt wird nur aufgrund vorgelegter Ausweise gewährt.

(5) Die Feierabendkarten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 werden täglich ab 17:00 Uhr ausgegeben.

(6) Die Ausstellung einer Saisonkarte im Vorverkauf nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.2 ist nur in der Zeit vom 01.12. bis 30.04. möglich. Die Saisonkarte im Vorverkauf ist schriftlich oder über die Internetseite www.viechtach.de bei der Stadt Viechtach zu beantragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 3.1 entsteht die Gebührenschuld mit dem Durchschreiten der Eingangssperre.

(2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.2 entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb.

(3) Bei den sonstigen Gebühren nach § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Freibadanlage in Viechtach (Freibad-Gebührensatzung) vom 17.10.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.2009, außer Kraft.

Viechtach, 03.03.2015

Wittmann
erster Bürgermeister